

# BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT ERSTANTRAG/VERLÄNGERUNGSANTRAG (KURZINFO)

## Erstantrag:

- bei der örtlich zuständigen österreichischen Botschaft (Generalkonsulat) im Ausland (Wohnsitz des Fremden)
- **persönliche** Antragstellung
- **nicht zulässig: gleichzeitiges Stellen mehrerer Anträge; Anträge mit verschiedenen Aufenthaltszwecken**
- **Ausnahmegruppen** (dürfen **Erstanträge im Inland** stellen):
  - Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes
  - Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren
  - Fremde, die bisher Österreicher oder EWR-Bürger waren
  - Kinder von rechtmäßig Aufhältigen bis 6 Monate nach der Geburt
  - Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind während ihres erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthaltes
  - Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher beantragen und deren Familienangehörige
  - Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz gem. § 69a NAG beantragen
  - Fremde, die einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung beschränkt gem. § 44 Abs 3 und 4 bzw. eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt gemäß § 43 Abs 2 NAG beantragen

## Verlängerungsantrag:

- sind bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; **rechtzeitig = vor Ablauf der Gültigkeitsdauer** des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels, frühestens jedoch 3 Monate vor diesem Zeitpunkt. Danach gelten Anträge als Erstanträge - § 24 NAG.
- **über die Stellung eines Verlängerungsantrags kann eine einmalige gebührenpflichtige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden** (Begründung erforderlich; bis zu 3 Monate gültig; **kein Visum**; diese Vignette dokumentiert das Recht zur sichtvermerksfreien Wiedereinreise nach Österreich)
- Verlängerungsantrag bewirkt rechtmäßigen Aufenthalt (vorläufig, bis zur Entscheidung)